

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Verkehr

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



MIS1-V-051161/044

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhmi@noel.gv.at

Fax: 02572/9025-33311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 25 72) 9025

Durchwahl

Datum

Bernhard Strobl

33324

02. Mai 2023

Betrifft

Gemeindegebiet Gaweinstal, KG Gaweinstal, Gemeindestraßen „Schulstraße“ und „Friedhofweg“, dauernde Verkehrsmaßnahmen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach verfügt gemäß § 43 Abs 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Gaweinstal, KG Gaweinstal, nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

„Einbahnstraße“ gemäß § 53 Abs 1 Z 10 StVO 1960 mit dem Zusatz **„Gilt an Schultagen von 7 – 15 Uhr“** im Zuge der Gemeindestraßen „Schulstraße“ und „Friedhofweg“ im Bereich zwischen dem Stiegenaufgang zur Liegenschaft Schulstraße Nr. 1 (auf Höhe des kundgemachten Verkehrszeichens „Halt“, welches auf dem südöstlichen Straßenast der Gemeindestraße „Am Schreibergrund“ kundgemacht ist) und der Einmündung der Gemeindestraße „Dr. Baumgartner-Straße“ in Fahrtrichtung nach Westen und weiter in Fahrtrichtung nach Norden führend. Am Ende der Einbahnstraße sowie an allen Einmündungen von Querstraßen ist das Straßenverkehrszeichen **„Einfahrt verboten“** gemäß § 52 lit a Z 2 StVO 1960 entgegen der Einbahnrichtung ersichtlich kundzumachen.

Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Gaweinstal, z. H. der Frau Bürgermeister, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal
mit dem Ersuchen, die Straßenverkehrszeichen entsprechend kundzumachen und über den Vollzug unter Angabe von Datum sowie Uhrzeit zu berichten.

2. Polizeiinspektion Gaweinstal, Hauptplatz 17, 2191 Gaweinstal

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Ollrom

